

Handout Vorsorge und Patientenverfügung (Stand 12/2024)

Eines der wichtigsten Dokumente in der selbstbestimmten Vorsorge ist die **Vorsorgevollmacht**. Damit die eigenen Vorsorgeverfügungen in jedem Fall durchgesetzt werden können, ist die Vorsorgevollmacht das Dokument, womit eine Person eine andere Person bevollmächtigt, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter im Willen, d. h., er entscheidet an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers. Deshalb setzt eine Vorsorgevollmacht unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus und sollte nicht leichtfertig erteilt werden.

Eine rechtlich angeordnete Betreuung kann durch eine Vorsorgevollmacht weitgehend vermieden werden. In einer solchen Erklärung gibt die vollmachterteilende Person für den Fall einer später eintretenden Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit (z.B. durch altersbedingten Abbau von geistigen Fähigkeiten) einem anderen die Vollmacht, im Namen der vollmachterteilenden Person zu handeln. Die Vorsorgevollmacht hat einen anderen Regelungsgehalt als die Patientenverfügung, in der nicht verfügt wird, wer handeln soll, sondern was der Bevollmächtigte im Fall unheilbarer Krankheit anordnen soll. Allerdings können beide Erklärungen z.T. in einem Dokument zusammengefasst werden. Die Vollmachten bedürfen keiner notariellen Beurkundung, wobei diese aus Sicherheitsgründen dennoch empfohlen wird. Für die Übertragung von Immobilien sind noch weitere Maßnahmen wie eine Unterschriftenbeglaubigung erforderlich.

Seit dem 01.01.2023 gibt es alternativ zu den Möglichkeiten der Vorsorge mit einer Vorsorgevollmacht das gesetzliche Vertretungsrecht für Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften, das sogenannte Ehegattennotvertretungsrecht. (§ 1358 BGB) Dieses ist ausschließlich auf Entscheidungen im medizinischen Bereich beschränkt und auf 6 Monate begrenzt. Entscheidungen im Bereich der Vermögenssorge umfasst es nicht. Um für den Notfall möglichst umfassend vorzusorgen, empfiehlt sich deshalb weiterhin eine Vorsorgevollmacht.

Die **Patientenverfügung** ist ein wichtiger Teil der selbstbestimmten Vorsorge. Sie ist eine Vorausverfügung für den Fall, dass man sich als Patient nicht mehr selbst zu Fragen von medizinischen und pflegerischen Maßnahmen in seinem Interesse äußern und entscheiden kann.

Außerdem kann wer älter als 18 Jahre und einwilligungsfähig ist, mit seiner Patientenverfügung für Unfälle vorsorgen und festlegen, welche Untersuchungen und Behandlungen in bestimmten medizinischen Situationen oder für den Fall der Pflegebedürftigkeit erwünscht oder nicht erwünscht sind.

Ihre Wirksamkeit wird durch die präzise Ausgestaltung bestimmt.

Der Inhalt einer Patientenverfügung muss so gestaltet sein, dass die Festlegungen möglichst viele oder gar alle Lebenslagen konkret beschreiben und einschließen. In einem Urteil des BGH vom 06.07.2016 wird erklärt, dass alle unpräzisen Festlegungen zu Umfang und Grenzen „lebensverlängernder Maßnahmen“ unwirksam sind.

Die Patientenverfügung richtet sich an alle künftig Beteiligten, z.B. Angehörige, Ärzte, Bevollmächtigte, Betreuer, Gerichte, Pflegepersonal und ist für alle verbindlich, wenn der Wille für konkrete Behandlungssituationen klar erkennbar zum Ausdruck gebracht wurde. Sie wird nur herangezogen, wenn eine Person nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen zu äußern. In Zweifelsfällen muss eine Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden.

Die Verbindlichkeit des Patientenwillens ist nicht an ein bestimmtes Stadium oder an einen prognostizierten Fortgang einer Krankheit geknüpft (keine Reichweitenbegrenzung).

Die Patientenverfügung muss schriftlich vorliegen, ob per Hand oder am Computer geschrieben oder als ausgefülltes Formular. Das Dokument muss den Namen, das Datum und die eigene Unterschrift enthalten. Eine Beglaubigung durch einen Notar ist nicht notwendig. Bestätigen Sie etwa alle 2 Jahre durch erneutes Unterschreiben mit aktuellem Datum, die weitere Gültigkeit oder auch Änderungen Ihrer Vorsorgevollmacht.

Es empfiehlt sich, die Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen über die Patientenverfügung zu informieren und auch über die inhaltlichen Festlegungen zu sprechen.

Da es sich bei der Patientenverfügung um eine rechtsverbindliche Dokumentation handelt, ist es erforderlich die Patientenverfügung so zu hinterlegen, dass diese im Bedarfsfall für Angehörige, Pflegekräfte oder auch Ärzte leicht und unkompliziert zugänglich ist.

Mögliche Formen der Hinterlegung:

- Patientenverfügung kann als persönliches Dokument Zuhause aufbewahrt werden, am besten in einem Ordner mit den anderen Vorsorgedokumenten,
- Hinterlegung kann notariell erfolgen, z.B. können bei der Bundesnotarkammer Vorsorgedokumente gegen eine einmalige Gebühr registriert und lebenslang gespeichert werden,
- Patientenverfügung im Internet digital erstellen und online abrufbereit halten,
- Kopie der Patientenverfügung bei einer Vertrauensperson, behandelnden Ärzten, dem Pflegepersonal hinterlegen.

Damit der eigene Wille über Angehörige oder eine andere Vertrauensperson durchgesetzt werden kann ist es wichtig, neben der Patientenverfügung eine Betreuungsverfügung und eine Vorsorgevollmacht zu erstellen.

Mit der **Betreuungsverfügung** kann die selbstbestimmte Vorsorge für den Fall, dass man selbst nicht mehr in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten selbst zu erledigen, durch eine Person meines Vertrauens durchgesetzt werden. Der Vorteil ist, dass die Betreuungsverfügung nur dann ihre Wirkungen entfaltet, wenn es tatsächlich erforderlich wird. Grundsätzlich bestimmt das Betreuungsgericht, wer für eine nicht entscheidungsfähige Person die gesetzliche Vertretung übernimmt. Wer hierzu konkrete Vorstellungen hat, kann in einer Betreuungsverfügung festlegen, wen das Gericht auswählen soll. Das Betreuungsgericht hat die in der Betreuungsverfügung getätigten Vorschläge im gesetzlichen Rahmen zu berücksichtigen. Dazu ist es erforderlich, dass im Falle einer Betreuungsbedürftigkeit die Betreuungsverfügung dem Gericht bekannt wird. Hierzu gibt es die gesetzliche Pflicht, eine solche Verfügung beim Bekanntwerden eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens beim Betreuungsgericht abzuliefern.

Digitale Vorsorge- und Nachlassregelung

Weil immer mehr Menschen ihre Geschäfte online abwickeln, sind wichtige Vertragsdaten nur noch virtuell vorhanden. Bevollmächtigte und Erben haben oft keine Kenntnis von den Accounts und den dazugehörigen Passwörtern. Zusätzliche Vorsorge- und Nachlassregelungen werden daher immer wichtiger.

Adressen zum Thema Vorsorge- und Patientenratgeber, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, digitaler Nachlass, zusätzliche Willenserklärungen

- Bundesministerium der Justiz, (kostenfrei)
Broschüren, Informationsmaterial, Formulare, Muster, Vordrucke zum Thema Vorsorge
https://www.bmj.de/DE/service/service_node.html
 - -Alles auch in Leichter Sprache und Gebärdensprache,
 - -Formulare in mehreren Fremdsprachen
- Verbraucherzentrale
<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege>
https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2023-04/230314_notfallkaerchen_selbstaendruck.pdf
- Alles rund um die Pflege – pflege.de – ein Service von web care LBJ GmbH

<https://www.pflege.de/pflegegesetz-pflegerecht/vollmachten-verfuegungen/patientenverfuegung/>

Adressen zur Patientenverfügung

- Ärztekammer Hamburg (kostenfrei)
<http://www.aerztekammer-hamburg.org/patientenverfuegung.html>
- betanet - beta Institut gemeinnützige GmbH (kostenfrei und möglichst mit Spende)
<http://www.betanet.de/download/patientenverfuegung.pdf>
- Verbraucherzentrale (Online-Erstellung kostenfrei, selbst ausdrucken)
<https://www.verbraucherzentrale.de/patientenverfuegung-online>
- Malteser Hilfsdienst e.V. (kostenfrei und möglichst mit Spende)
<https://www.malteser.de/patientenverfuegung.html>
- Humanistischen Verbandes Deutschland (Kosten)
<https://www.patientenverfuegung.de/>
- DIPAT – Online-Patientenverfügung erstellen, hinterlegen, abrufen (Kosten)
<https://www.dipat.de/>
- Deutsche Stiftung Patientenschutz, (kostenfreie Prüfung der Patientenverfügung)
https://www.stiftung-patientenschutz.de/service/patientenverfuegung_vollmacht

Weitere Informationen für Patienten:

<https://www.bundesaerztekammer.de/themen/patienten/patientenrechte>

- Patientenrechte
- Patientensicherheit
- Patientenverfügung
- Patienteninformationen
- Gutachterkommissionen / Schlichtungsstellen